

## Herstellergarantien für die VARTA Systeme element und pulse und deren Batteriemodule

Stand: 10.08.2017

---

### 1. Allgemeines

- 1.1 Die VARTA Storage GmbH, Nördlingen, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 27028, („**VARTA Storage**“) übernimmt als Hersteller gegenüber Endkunden für die von ihr hergestellten und von Endkunden erworbenen VARTA Energiespeichersysteme element und pulse und deren Batteriemodule („**VARTA Systeme**“) sowie für von ihr hergestellte und von Endkunden nachträglich erworbene und im Rahmen einer Erweiterung des VARTA Systems zusätzlich installierte Batteriemodule die nachfolgenden **Herstellergarantien**.
- 1.2 Ein „Batteriemodul“ im Sinne dieser Garantien besteht aus einer **Batterie**, die so mit einer **Elektronik** in einem Gehäuse verbunden und zusammengebaut ist, dass beide eine vollständige, vom Endkunden weder zu trennende noch zu öffnende Einheit bilden.
- „Endkunde“ im Sinne dieser Garantien ist jede Person, die Eigentümer eines VARTA Systems ist und dieses nicht erworben hat, um es weiterzuverkaufen oder es im Rahmen ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit bei Dritten zu installieren. Dies gilt unabhängig davon, ob das VARTA System unmittelbar von VARTA Storage oder einem Dritten erworben wurde.
- 1.3 Dem Endkunden stehen neben den Ansprüchen aus diesen Garantien die gesetzlichen Produkthaftungsansprüche sowie Mängelansprüche gegenüber dem Verkäufer zu. Der Verkäufer kann eine andere Person als VARTA Storage sein. Diese für den Endkunden unter Umständen günstigeren Rechte werden durch diese Garantien weder ersetzt noch eingeschränkt.

### 2. Garantieschutz

#### 2.1 Garantien für Batterien in Batteriemodulen

Für die **Batterien in Batteriemodulen** übernimmt VARTA Storage eine **Zeitwertersatzgarantie** gemäß lit. a) und eine **Instandsetzungsgarantie** gemäß lit. b). Diese Garantien haben unterschiedliche Voraussetzungen. Liegen die Voraussetzungen beider Garantien gleichzeitig vor, kann der Endkunde frei entscheiden, welche Garantie er in Anspruch nimmt. (Die gleichzeitige Geltendmachung beider Garantieansprüche ist ausgeschlossen.)

##### a) **Zeitwertersatzgarantie für Batterien**

Ein Garantiefall liegt vor, wenn eine **Batterie in einem Batteriemodul** defekt ist, und zwar innerhalb von **zehn Jahren** ab dem Datum der Installation des Batteriemoduls oder bevor **4.000 Vollzyklen** (siehe Ziffer 2.4) erreicht werden, je nachdem, was zuerst erreicht wird.

Eine Batterie ist „defekt“ im Sinne dieser Zeitwertersatzgarantie, wenn ihre Kapazität **80 % ihrer Nennkapazität** unterschreitet. (Die Nennkapazität einer Batterie beträgt 3,3 kWh (VARTA element/pulse 3) / 6,5 kWh (VARTA element/pulse 6) / 9,8 kWh (VARTA element 9) / 13,0 kWh (VARTA element 12).)

Hinweis: Aus technischen Gründen begrenzt VARTA Storage die Entladetiefe der Batterien auf 90 %. Die effektive Kapazität einer Batterie beträgt somit 90 % der Nennkapazität.

**Im Garantiefall** kann der Endkunde verlangen, dass VARTA Storage den Zeitwert der defekten Batterie ersetzt (Zeitwertersatzgarantie). Der Zeitwert berechnet sich anhand einer über den Zeitraum von zehn Jahren ab dem Datum der Installation des Batteriemoduls angenommenen jährlich linearen Abschreibung. Basis der Berechnung ist dabei der Bruttokaufpreis (abzgl. eventueller Rabatte), den der Endkunde laut Rechnung für die Batterie in einem Batteriemodul gezahlt hat. Ist der Bruttokaufpreis nicht auf der Rechnung ausgewiesen und auch sonst nicht mit dem Verkäufer vereinbart worden, ist Basis der Berechnung die entsprechende, am Tag des betreffenden Kaufs geltende Unverbindliche Preisempfehlung (UVP) von VARTA Storage. Von diesem Bruttokaufpreis wird die Abschreibung auf Monatsbasis berechnet, und zwar mit einem Abschreibungssatz von 1/84 bzw. ca. 1,19 % pro Monat.

## b) **Instandsetzungsgarantie für Batterien**

Ein Garantiefall liegt ferner vor, wenn eine **Batterie in einem Batteriemodul** defekt ist, und zwar innerhalb von **zehn Jahren** ab dem Datum der Installation des Batteriemoduls oder bevor **4.000 Vollzyklen** (siehe Ziffer 2.4) erreicht werden, je nachdem, was zuerst erreicht wird.

Eine Batterie ist „defekt“ im Sinne dieser Instandsetzungsgarantie, wenn ihre Kapazität **80 % ihrer Nennkapazität** unterschreitet. (Die Nennkapazität einer Batterie beträgt 3,3 kWh (VARTA element/pulse 3) / 6,5 kWh (VARTA element/pulse 6) / 9,8 kWh (VARTA element 9) / 13,0 kWh (VARTA element 12).)

Hinweis: Aus technischen Gründen begrenzt VARTA Storage die Entladetiefe der Batterien auf 90 %. Die effektive Kapazität einer Batterie beträgt somit 90 % der Nennkapazität.

**Im Garantiefall** kann der Endkunde verlangen, dass VARTA Storage die defekte Batterie instand setzt (Instandsetzungsgarantie). Eine Batterie ist instand gesetzt, wenn VARTA Storage dafür sorgt, dass wieder mindestens 80 % der Nennkapazität der Batterie zur Verfügung stehen. Zum Zwecke der Instandsetzung kann VARTA Storage z.B. das Batteriemodul austauschen oder ein neues, zusätzliches Batteriemodul installieren.

## 2.2 **Garantien für das VARTA System (ohne Batteriemodule) und die Elektronik in Batteriemodulen**

Ein Garantiefall liegt vor, wenn das **VARTA System (ohne Batteriemodule)** defekt ist, und zwar innerhalb von **sieben Jahren** ab dem Datum der Installation des VARTA Systems. Ein VARTA System (ohne Batteriemodule) ist „defekt“ im Sinne dieser Garantie, wenn es nicht mehr die Beschaffenheit hat, die der Endkunde nach den Produktbeschreibungen von VARTA Storage erwarten kann.

Ein Garantiefall liegt ferner vor, wenn die **Elektronik in einem Batteriemodul** defekt ist und zwar innerhalb von **sieben Jahren** ab dem Datum der Installation des Batteriemoduls oder bevor **4.000 Vollzyklen** (siehe Ziffer 2.4) erreicht werden, je nachdem, was zuerst erreicht wird. Die Elektronik in einem Batteriemodul ist „defekt“ im Sinne dieser Garantie, wenn sie nicht mehr die Beschaffenheit hat, die der Endkunde nach den Produktbeschreibungen von VARTA Storage erwarten kann.

**Im Garantiefall** kann der Endkunde verlangen, dass VARTA Storage das VARTA System (ohne Batteriemodule) bzw. die Elektronik in dem Batteriemodul instand setzt (Instandsetzungsgarantie):

- Das VARTA System (ohne Batteriemodule) ist instand gesetzt, wenn es wieder die Beschaffenheit hat, die der Endkunde nach den Produktbeschreibungen von VARTA Storage erwarten kann. Zum Zweck der Instandsetzung kann VARTA Storage z.B. das VARTA System (ohne Batteriemodule) gegen ein System gleicher Art und gleicher Güte austauschen.
- Die Elektronik in einem Batteriemodul ist instand gesetzt, wenn die Elektronik wieder die Beschaffenheit hat, die der Endkunde nach den Produktbeschreibungen von VARTA Storage erwarten kann. Zum Zwecke der Instandsetzung kann VARTA Storage z.B. das Batteriemodul austauschen.

2.3 Instandsetzungen erfolgen auf Kosten von VARTA Storage (VARTA Storage kann hiermit einen Handwerksbetrieb im Elektrofachbereich beauftragen, dessen Mitarbeiter durch Zertifizierungsschulungen von VARTA Storage qualifiziert sind, Energiespeichersysteme instand zu setzen).

2.4 Um einen „Vollzyklus“ im Sinne dieser Garantien handelt es sich, wenn nach der Entnahme der nutzbaren Kapazität der Batterie des Batteriemoduls diese anschließend wieder bis zur Vollladung aufgeladen wird. Teilzyklen werden – für die Berechnung der Vollzyklen – aufaddiert. „Teilzyklen“ sind die bis zu einem Vorzeichenwechsel des Stromes umgesetzten Ladungsmengen, wenn eine Vollladung nicht erreicht wird.

2.5 Die vorgenannten Garantiefristen verlängern sich im Falle der Vornahme von Leistungen im Garantiefall nicht, insbesondere nicht bei einem Austausch des VARTA Systems oder von Batteriemodulen. Die Garantiefristen beginnen in diesen Fällen auch nicht neu zu laufen.

2.6 Der Garantieschutz erstreckt sich **nicht** auf:

- Schäden am VARTA System bzw. an Batteriemodulen, die durch einen Dritten verursacht wurden (z.B. bei der Installation oder der Wartung);
- Schäden, die durch das VARTA System bzw. die Batteriemodule an anderen Sachen oder Gegenständen entstanden sind;
- Ausstellungssysteme und -batteriemodule;
- Schäden am VARTA System bzw. an Batteriemodulen, die durch höhere Gewalt oder Naturkatastrophen verursacht wurden (z.B. Wasser, Frost, Rauch und Brand).

### 3. Voraussetzungen der Garantien

Die Garantien gelten nur unter den folgenden (kumulativen) Voraussetzungen:

- 3.1 Das VARTA System muss bzw. die Batteriemodule müssen **in Deutschland, Österreich oder in der Schweiz** bei dem Endkunden gemäß der mitgelieferten Installationsanleitung **durch Mitarbeiter eines Handwerksbetriebs im Elektrofachbereich fachgerecht installiert** worden sein, die durch eine Zertifizierungsschulung von VARTA Storage qualifiziert sind, Energiespeichersysteme zu installieren.
- 3.2 Der Installateur registriert im Installateurportal von VARTA Storage das VARTA System, die Batteriemodule sowie das Installationsdatum. **Innerhalb von vier Wochen ab dem Datum der Installation registriert der Endkunde unter [www.varta-storage-portal.com](http://www.varta-storage-portal.com) seine Daten** (Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und gibt die Seriennummer des VARTA Systems und seinen Freischaltcode ein. Alternativ kann auch der Installateur mit Einverständnis des Endkunden dessen Daten registrieren.

Alternativ zu dieser Vorgehensweise kann die dem VARTA System bzw. den Batteriemodulen beigefügte **Garantiekarte** ausgefüllt, mit den mitgelieferten Labels mit Seriennummern des VARTA Systems und der Batteriemodule beklebt und **innerhalb von vier Wochen ab dem Datum der Installation unterzeichnet an VARTA Storage gesandt werden**.

- 3.3 Der Endkunde muss seine Garantieansprüche **innerhalb von zwei Monaten**, nachdem er einen Defekt erkannt hat bzw. hätte erkennen müssen, gegenüber VARTA Storage **geltend machen** (z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail):

VARTA Storage GmbH  
Nürnberger Straße 65  
86720 Nördlingen / Deutschland  
Fax: +49 7961 / 921 73 553  
[info@varta-storage.com](mailto:info@varta-storage.com)

### 4. Ausschluss von Garantieansprüchen

Garantieansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Defekt darauf beruht, dass

- das VARTA System nicht gemäß seiner bzw. Batteriemodule nicht gemäß ihrer normalen Bestimmung oder **nicht gemäß den Vorgaben der mitgelieferten Betriebsanleitung genutzt** wurde bzw. wurden;
- der Endkunde sein VARTA System bzw. Batteriemodule **nicht gemäß den Vorgaben der mitgelieferten Betriebsanleitung durch einen Handwerksbetrieb im Elektrofachbereich hat warten lassen**, dessen Mitarbeiter durch Zertifizierungsschulungen von VARTA Storage qualifiziert sind, Energiespeichersysteme zu warten;
- an dem VARTA System bzw. Batteriemodulen Änderungen, Reparaturen oder sonstige Eingriffe durch den Endkunden oder einen Dritten vorgenommen wurden, der hierfür nicht durch eine Zertifizierungsschulung von VARTA Storage qualifiziert ist; oder
- in das VARTA System Zubehör eingebaut wurde, das nicht von VARTA Storage autorisiert ist.

### 5. Datenschutz

Zur Durchführung dieser Garantien erhebt, verarbeitet und nutzt VARTA Storage die online vom Endkunden eingegebenen und freigeschalteten bzw. die auf der Garantiekarte angegebenen Daten des Endkunden, seines VARTA Systems und der Batteriemodule (und übermittelt diese Daten ggf. an einen von VARTA Storage mit der Instandsetzung beauftragten Handwerksbetrieb im Elektrofachbereich). Die Daten des Endkunden werden zusätzlich für die Kontaktaufnahme im Falle eines Sicherheitsrisikos, im Rückruffall oder ähnlich gelagerten Fällen genutzt.

### 6. Kosten bei Nichteingreifen der Garantien

Werden Garantieansprüche gegenüber VARTA Storage geltend gemacht und stellt sich heraus, dass diese nicht bestehen, sind ggf. im Rahmen der Geltendmachung entstandene Kosten vom Endkunden selbst zu tragen. Zusätzlich hat der Endkunde die Kosten, einschließlich etwaiger Arbeitskosten, zu tragen, die bei der Untersuchung des VARTA Systems bzw. der Batteriemodule durch VARTA Storage entstanden sind (ggf. einschließlich der Kosten des Ausbaus und der (Wieder-) Installation), es sei denn, der Endkunde konnte den Umständen nach nicht erkennen, dass die Garantieansprüche nicht bestehen.

## **7. Deutsches Recht**

Auf diese Garantien findet ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne Verweis auf eine andere Rechtsordnung Anwendung. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.